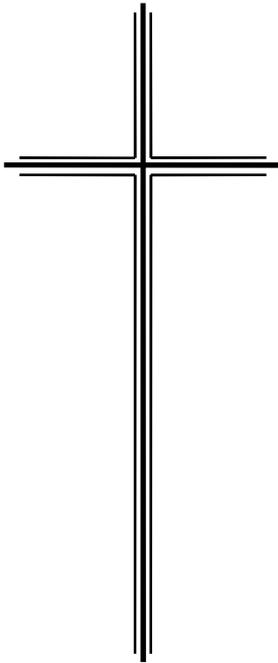


## Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

**Herr Peter Dorn**

verstorben ist.

Herr Dorn war vom 03.01.1990 bis 31.12.2013 beim Landratsamt Unterallgäu als Mitarbeiter in der Poststelle sowie Zentralregistratur tätig. Seine freundliche und kollegiale Art sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 25. Mai 2020

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Alex Eder  
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel  
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	149
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	150
Sitzung des Kreisausschusses	154
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	155
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	157
Kraftloserklärung von Sparurkunden	158

---

23 - 1450.1/8

### **Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl I S. 2886), und des § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22) sowie des § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184) folgende Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Begriffserklärung**

- Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.
- Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.

**Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.

**Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

## § 2

### Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu und das Gebiet der Stadt Memmingen.

(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

## § 3

### Beförderungsentgelte

(1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

#### Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Grundpreis	3,80 Euro
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis 181,82 m	4,00 Euro
Kilometerpreis (0,20 € / 181,82 m)	1,10 Euro/km

#### Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die Wegstrecke bis 95,24 m	4,00 Euro
Kilometerpreis bis 3 km (0,20 € / 95,24 m)	2,10 Euro / km
Kilometerpreis ab 3 km (0,20 € / 105,26 m)	1,90 Euro / km

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

(3) Es gelten folgende Zuschläge:

a)  
Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe  
von 6,00 Euro.

b)  
Beförderung von Kleintieren  
Für jedes frei transportierte Tier  
je Transportbehälter oder Käfig 0,50 Euro

Blindenhunde sind frei zu befördern; dies gilt auch für Hunde, die für taube, schwerhörige und andere hilflose Menschen unentbehrlich sind.

c)  
Beförderung von Gepäck  
Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck  
(Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm)  
sowie Rollstühle, Gehhilfen, Rollator und Kinderwagen frei

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro

sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit) 1,00 Euro

d)  
Der Maximalbetrag der Zuschläge darf 10,00 Euro  
je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

#### **§ 4 Wartezeiten**

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 25,71s) 28,00 Euro

ab 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 20,57 s) 35,00 Euro

Die Umschaltgeschwindigkeiten (Mindestgeschwindigkeiten) betragen

im Tarif I  
bis 8 Minuten 25,45 km/h

im Tarif II  
bis 8 Minuten und bis 3 km 13,33 km/h  
bis 8 Minuten und über 3 km 14,74 km/h.

Die Berechnung der Umschaltgeschwindigkeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

## **§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers**

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I	0,90 Euro
bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II	1,55 Euro
mindestens jedoch	3,00 Euro.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,37 Euro berechnet werden.

## **§ 6 Verwendung des Fahrpreisanzeigers**

(1) Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## **§ 7 Allgemeine Vorschrift**

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Die Taxiführerin /der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(4) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte
- b) Ordnungsnummer sowie Name des Unternehmers und Betriebssitzadresse
- c) Fahrtstrecke (Start- und Endpunkt sowie Fahrtroute) mit Datum
- d) Name und Unterschrift der Taxifahrerin / des Taxifahrers.

(5) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 Satz 3 PBefG eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 30.11.2015 außer Kraft.

Mindelheim, 19. Mai 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

  
Alex Eder

---

BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Montag, 08.06.2020**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Geschäftsordnung für den neuen Kreistag;
2. Vorberatung sowie Behandlung des Antrags der CSU-Fraktion vom 18.05.2020

2. ÖPNV-Beirat;  
Umbenennung auf Antrag der Fraktionen der SPD/FDP und ÖDP-BfU vom 21.04.2020

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 28. Mai 2020

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Pfaffenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **871.716 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **441.573 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. VERWALTUNGSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf **559.000 €**.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 festgesetzt auf **430**.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.300 €**.

Die Verwaltungsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	153	198.900 €
Gemeinde Salgen	75	97.500 €
Gemeinde Breitenbrunn	129	167.700 €
Gemeinde Oberrieden	73	94.900 €

## 2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **352.600 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **430** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **820 €**.

Die Investitionsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	153	125.460 €
Gemeinde Salgen	75	61.500 €
Gemeinde Breitenbrunn	129	105.780 €
Gemeinde Oberrieden	73	59.860 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000 €**.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Pfaffenhausen, 26. Mai 2020  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 07.05.2020, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn  
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.610 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **189.443 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Breitenbrunn, 26. Mai 2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

**II.**

Der Haushalt 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.05.2020, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Die Sparurkunden zu

Konto 3 000 184 428 - 3 000 672 133

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 25. Mai 2020

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Alex Eder  
Landrat